

EXTRACT.

No. 65
m

Auf dem allergnädigst. immediat. eingelangten Bey- und
Kopff-Steuer-Patent de dato Wienn den 15. Jenner 1746.

VII.

Auf dem Land.

	fl.	kr.
Alle Welt- und Geistlichen ihrer Herrschaften / Landsleuten / Jagden / auch Land- Wirthschafft- und Gütern Höhere / oder Ober- Beampte und Officiers	15	
Deren erst-gemelten mittlere / oder mindere Beampte / und Offi- cianten	6	
Deren mindeste zu diser deren Land- Wirthschaffen / und Gütern Officianten rubrica gehörige Bediente		36
Frey- Sassen / und Eigene / die unter keine Herrschaft gehörig / doch eigene Mühlen / Hof- oder Bauern-Gründ besitzen	12	
Und nachdem (wie sehr auch demahlen die höchst-dringende Noth erfordert / daß ein jeder daß äußerste beyzutragen habe) wir allergnädigst auf die Beschweruiffen gesehen / welche es denen Bauern verursachen würde / wann sie nebst ihrer eigenen annoch / wie alle übrige / die Kopff-Steuer für ihre Weiber / und Kinder bezahlen müßten / so solle respectu ihrer so wohl / als respectu des ren Inn-Leuthen / Tag-Löhner / und Tagwerckern auf dem Land / was hiernach für sie zur Kopff-Steuer aufgeworffen ist / auf sie / und auf jeden sein Weib / sambt allen denen Kindern / welche noch nicht in das 18te Jahr ihres Alters getretten / und auf die ganze Familie verstanden seyn.		
Demnach hat zu entrichten jeder angefessener / oder Behauster Bauer / oder Unterthan / wann er verheurathet / für sich / für sein Weib und Kinder / welche noch nicht in das 18te Jahr ge- tretten / oder auch nur für seine Persohn / wann er nicht verheu- rathet / oder keine Kinder / unter obgedachten Alter hatte / wann es ein bespannter Bauer ist		48
Wann er aber nicht bespannet ist / und auch jeder Häußler / und Hauer nur		24
Die Inn-Leuthe / Tag-Löhner / und Tagwercker für ihre Persohn / und auch mit Weib / und jungen Kindern / wann sie einige ha- ben / jeder		12
Jedes deren Bauern / und Unterthanen / auch deren Inn-Leu- then / Tag-Löhner / und Tagwerckern ihre Söhne / und Töch- ter / welche in das 18te Jahr ihres Alters getretten / und dem- nach ihren Eltern schon dienen können / Item alle Bauern Knechte / Mägde / jeder / und jede.		4

Die Gemahlinen / Frauen / und Weiber all obgedachter Persohnen von allen Classen und Rubriquen (außgenömen die Bauern Weiber) sollen bezahlen / jededie helffte dessen / was für ihre Gemahl / und Männer taxiret worden.

IX.

Die Kinder (groß und klein / viel oder wenig) so nach unter dem väterlich- oder groß väterlichen Gewalt / und in dessen Brod stehen (außgenömen die Bauern- Kinder) sollen sammentlich auch nur den halben Theil dessen bezahlen / wo zu ihr Vatter taxiret ist / es wäre dann / daß sie schon verheurathet / und Haus halteten / oder aber schon einen Dienst bey Hof in Dicasterijs, in Militari, bey particularen / oder sonst (auch ohne Befehdung) hätten / in welchem Fall solche in disen Paragrapho keines wegs begriffen / sondern nach Außweiß dessen zu bezahlen haben / was ihres Characters halber in vorgehenden Rubriquen außgeworffen worden ist &c.

FORMULAR, und Belehrung.

Wie ein jeder die verordnete Verzeichnuß Seiner / und deren Seinigen einzurichten / und zu übergeben hat.

I.

Sein Nahm / Stand / und alle seine Titul / Dignitäten / Ambter / oder Professionen / dann muß / was man zu folge der höchsten Rubricæ für seine Persohn zu bezahlen hat / angedeutet werden.

II.

Ist man nicht Geistlich / muß gemeldet werden / ob man verheurathet ist / oder nicht / in primo casu muß die Gemahlin / Frau / oder Weib benennet werden / und die helffte dessen / was man für sich zu zahlen hat / muß für selbige angesetzt werden.

III.

Muß gemeldet werden / ob man Kinder hat / oder nicht / welche noch in seinen Brod stehen / und weder verheurathet / weder Geistlich / weder in Hof- Civil- noch Militar oder Particular- Diensten seynd / wievil diser Kinder beydes Geschlechts / und jedes mit Nahmen benennen / dann für dise ins gesambt nur so vil / als die helffte dessen betraget / was man für sich zu bezahlen hat.

IV.

Und mit einem NB. muß angedeutet werden / ob / und welche Kinder man hat / welche verheurathet / oder Geistlich / oder auch unverheurathet / in Hof- Civil- Militar- oder Particular- Diensten seynd / wievil

nes jeden Nahmen / was ein jedes ist / und wo es domicilirt / oder wohnhaft / alwo es sich sambt denen seinigen zu verzeichnen ex proprio, wann es besoldet / oder selbste bemittelt / oder mit vätterlichen Geld / wann es weder Besoldung / noch etwas eigenes genüffet / zu bezahlen hat / demnach solcher Kinder / und ihrer Leuthen Taxa dahier nicht anzusetzen ist.

Ist man aber Geislichen Stands / und zwar ein Prälat, oder Superior, oder Superiorin eines Stüffts / Closters / oder geislichen Haus / so bleiben die 2. 3. und 4te auß / und müssen.

II.

Alle es seyen Männ- oder weibliche Conventuales, sowohl Profess, als Novizen / und Lay-Brüder / oder Schwester mit Nahmen / und Zunahmen ordentlich specificiret / und benennet werden / und für jeden / oder jede / die sie betreffende Taxa angesetzt werden.

Es seye nun daß auß diser Ursache / oder dieweilen man ad 2dum erkläret hat / weder Weib / noch Kinder zu haben / oder hat man Frau / und Kinder / so wären sie sodann nach dem 3. und 4ten Articul, und nach dem NB. zu erklären.

Primò: Seine Herrschafft, Jagd, auch Land, Wirtschafft, Besambte / Officier, und Bediente / bendes Geschlechts / sambt ihren Weibern / Kindern / und Dienst-Botten / dann

II. Seine Haus-Officier, und Bediente / sambt deren Weibern / Kindern / und Dienst-Botten / oder nur die Amderte / wann man keine Beambte / Officier, oder Bediente der ersten Gattung hat / beyderley Gattungen aber können am füglichsten mittels hierneben stehenden Tabellen distinctè verzeichnet werden / und wann die Summa Summarum der Tabellen außgesetzt / und denen vorigen addiret wird / so hat man die ganze Summam dessen / was jede für sich / Weib / und Kinder / oder seine Conventualen / dann alle seine Beambte / Officier, und Bediente zu bezahlen hat.

Diese Tabellen könnten seyn wie folgende:

Jedes Beamten/ Officiers/und Bes dienst beydes Ge- schlechts ihre Nah- men/ und <i>Officia</i> .	Jedes hat zu bezah- len.	Jedes seine Fran- oder Weib / mit Nahmen/oder an- zumerken / daß er keine hat.	Hat jede zu bez- zahlen die Helfs- te jes- des Mans- nes.	Jedes seine noch in seinem Brod ste- hende Kinder / jes- des mit Nahmen/ oder anzumerken / daß er keine hat.	Habe insges- amt zu bez- zahlen die Helfte des Wats- ters.	Eines jeden Dienst / Botten beydes Geschlechts oder anzumerken / daß er keine hat.	Deren jedes zu bez- zahlen hat.
NN.		NN.		N. N. N. N.		N. N. N. N. N.	
NN.		NN.		N. N.		N. N. N.	
NM.		N.		N.		N. N. N. N.	
Haben zu bezahlen zu- sammen.							

Welches Summa Summarum
betraget.

Die in dieser warhafften Verzeich-
nuß/ mich mitgerechnet enthaltene
Anzahl von Personen haben
in toto zu bezahlen.

NB. Gemeinere aber / welche keine dergleichen Beamte /
und Officiers / sondern nur wenige Dienst-Botten ha-
ben / und die Tabellen zu mühesam finden / Specifici-
ren nur mit Nahmen und Qualität / ihre Dienst-Bot-
ten / und deren Weiber / und Kinder / wann sie deren
einige haben.

FORMULAR, und Belehrung/

Wie die Herrschafftliche Beambte auf dem Land/
die ihnen durch das Kayserl. Königl. Patent der Kopf-Ste-
uer halber aufgetragene Verzeichnussen zu verfassen / und
einzureichen haben / in welchen (ungeachtet der gemeine
Bauer auf dem Land nur Familien-Weiß zu bezahlen hat)
gleichwollen die Bauren-Weiber und ihre Kinder
Specificè, und mit Nahmen begriffen / und an-
gegeben werden müssen.

I.

Wann es Herrschafftliche Beambte seynd / müssen sie er-
klären / von was für einer Herrschafft / in welchem
Land / in welchem deß Landes-Creis / Viertel / oder District,
und auch wem die Herrschafft gehörig.

II.

Müssen die Listen deren Verzeichnussen / Rubriquen-
und Classen-Weiß von jeder Gattung Leuthen besonders
verfasset werden / so wie E. G. es nachstehende Tabelle an-
weist / und für all andere Classen, und Gattungen deren
Dorffschafften / und sonstiger Dertern auf dem Land zu die-
nen haben.

EXEMPLI GRATIA.

Der dem Herrn NN. zugehörigen Herrschafft NN. ge-
legen in dem 2c. seynd folgende bespannte Bauren /
oder

oder folgende unbespannte Bauren / Häußler / Hauer 2c.
 oder Inn-Leuthe / Tagwerker / Tagelöhner 2c. nach Art
 und Zufolge der Gattung / von welcher man dann die Ta-
 bella verfasst.

Eines jeden in die Rubrica gehörigen seinen Nahm/ und Zuhahmen.	Ob er ein Weib hat/ oder nicht/ und des Weibs Nahmen.	Ihre noch nicht in das 18. Jahr getretene Kinder jedes mit Nahmen benennet.	Hat jeder für sich und vor geschachte seine Familie zu bezahlen.	Jeder dieser ihre schon in das 18. Jahr eingetretene Söhne und Töchter / welche zu Haus seynd / daß eines jeden Knecht u Magd.	Ist für jede solchen Sohn / Tochter / Knecht / und Magd zu bezahlen.
N.	N.	N. N.		N. N.	
NN.	N.	N. N.		N. N.	
Zahlen zusammen					

Welches in Summa betraget
 Die Anzahl . . . Personen in toto

EXEMPLI GRATIA